

Ort (s.)	Stelle bergmännischer Aufschluß- oder Gewinnungsarbeit
Paragenese	gemeinsames, für die Lagerstätten typisches Vorkommen von Gangarten und Erzen
Rennarbeit	im Altertum und Mittelalter gebräuchliches Verfahren der Verhüttung von Eisenerzen
Ruschelzone	mitunter gangartiges Vorkommen zerrütteten und nicht selten vererzten Gesteins
Stufen	handliche Stücke von Gangarten und Erzen
Teufe	bergmännische Bezeichnung der Tiefe
unverritz	von keiner bergmännischen Gewinnungsarbeit betroffenes anstehendes Erz

Nach dem Erstdruck des vorliegenden Berichts (1976) veröffentlichte einschlägige Schriften:

Maus, H.

Römischer Bergbau bei Sulzburg (Baden). – Aufschluß 28 (Heidelberg 1977), S. 165–176 (8 Abb.);

Werth, W.

Römische Eisenverhüttung im „Hebelhof“ Hertingen (Landkreis Lörrach). – Festschrift Elisabeth Schmid (Basel 1977), S. 290–301 (8 Abb.).

R. Wiegels

Eine römische Grabstele aus Rheinheim, Kr. Waldshut

Den Lesern der „Archäologischen Nachrichten“ werden die Abbildungen auf der Titelseite und auf Seite 13 von Heft 16 noch in guter Erinnerung sein, die einen römischen Inschriftenstein zeigen, der im Bereich des spätantiken Brückenkopfes von Rheinheim, Krs. Waldshut (Südbaden), aufgefunden wurde (vgl. Fingerlin, G., Arch. Nachr. 16, 1976, 12 ff.). Über die Fundsituation ist am angegebenen Ort das Notwendige gesagt, hier soll nun eine Deutung der Inschrift vorgelegt werden. Der Stein – jetzt im Landesmuseum Karlsruhe, ein Abguß befindet sich am Fundort – ist 179 cm hoch, 70 cm breit und 30 cm tief, er weist damit typische Maße einer Grabstele auf. Das leicht vertiefte und allseitig durch eine schmale und eine etwas breitere Profilleiste abgegrenzte Inschriftenfeld mißt in der Höhe 89 cm, in der Breite 53 cm. Um den oberen Teil des insgesamt rechteckigen, vor allem an der rechten Seite leicht beschädigten Steines führt ein einfaches Randprofil. Geschmückt und bekrönt wird die Inschrift durch einen aus der Platte herausgearbeiteten Rundgiebel, in dessen Mitte sich eine achtgliedrige, sehr einfach modellierte Rosette befindet. Die Buchstaben der achtzeiligen Inschrift wurden im ganzen sorgfältig eingemeißelt, allerdings ist der Steinmetz bei ihrer Verteilung auf dem Inschriftenfeld am Schluß der Zeilen mehrfach in Bedrängnis geraten, so in den Zeilen 1, 2, 4 und 5, wo sie bis unmittelbar an den rechten Profilrand reichen, und das O in Zeile 1 und 4 wurde in sehr kleiner Form eingeschlagen. Die Buchstabenhöhe vermindert sich kontinuierlich von durchschnittlich 9 cm in Zeile 1 auf 4,5 cm in Zeile 7, erreicht in der Schlußzeile aber wieder 9 cm, ein kompositorisches Element, das Überlegung und Sorgfalt beim Entwurf der Gestaltung des Steins erkennen läßt, wenn auch die Ausführung etwas hinter dem Konzept zurückbleibt.

Die Lesung der Inschrift bereitet keinerlei Schwierigkeiten:

L·FERRIDIO·BALBI·LIB·FELICI·ET·MODESTO·SER·NATION·TREVER·ANN·
XIIIX·H·E·C

Hieraus ergibt sich folgende Auflösung und Übersetzung:

L(ucio) Ferridio / Balbi lib(erto) / Felici / et Modesto / ser(vo) nation(e) / Trever(o) ann(orum) XIII / h(eres) e(ius) c(uravit) oder h(eredes) e(ius) c(uraverunt).

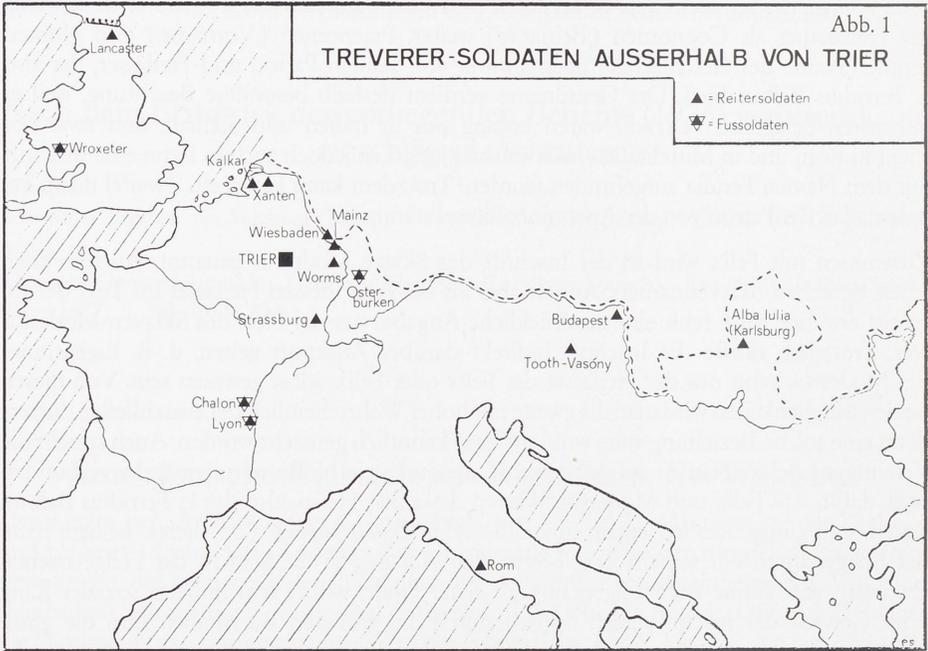
Für Lucius Ferridius Felix, Freigelassenen des (Ferridius) Balbus, und Modestus den Sklaven, seiner Herkunft nach Treverer, der 18 Jahre alt wurde, hat sein (d. h. des Felix) Erbe (diesen Grabstein) besorgt bzw. haben seine (d. h. des Felix) Erben (diesen Grabstein) besorgt.

Es handelt sich also um den gemeinsamen Grabstein eines Freigelassenen und eines Sklaven. Die Namensform des Freigelassenen ist typisch für einen *libertus*: Seinen Sklavennamen Felix – einer der am weitesten verbreiteten Sklavennamen überhaupt – führte dieser nach der Freilassung als Cognomen („Beiname“) weiter. Praenomen („Vorname“) und Nomen gentile („Name des Geschlechts“) übernahm er von seinem Patron und Freilasser, der also L. Ferridius Balbus hieß. Der Gentilname verdient deshalb besondere Beachtung, weil er nur selten belegt ist. Fer(r)idii waren bislang nur in Italien und Sizilien, und zwar vor allem in Rom und in Mittelitalien nachweisbar; jüngst ist jedoch auch in Lyon eine Inschrift mit dem Namen Feridia aufgefunden worden. Trotzdem kann kaum ein Zweifel daran bestehen, daß der Patron von der Apenninhalbinsel stammte.

Zusammen mit Felix wird in der Inschrift der Sklave Modestus genannt. Auch er trägt einen typischen Sklavennamen. Anders aber als bei Felix, dessen Freilasser im Text der Inschrift erwähnt wird, fehlt eine ausdrückliche Angabe, wer der Herr des Sklaven Modestus war. Trotzdem dürfte die Inschrift indirekt darüber Auskunft geben, d. h. Eigentümer des Modestus kann nur der Freilasser des Felix oder Felix selbst gewesen sein. Von diesen beiden Möglichkeiten wird man die zweite mit hoher Wahrscheinlichkeit ausschließen dürfen, denn eine solche Beziehung wäre wohl im Text kenntlich gemacht worden. Auch spricht die Vereinigung beider Namen auf der Inschrift, die durch ein bloßes et miteinander verbunden sind, dafür, daß Felix und Modestus Sklaven desselben Herrn, also des L. Ferridius Balbus, waren und sinngemäß zu ergänzen ist: *Modesto (Balbi) ser(vo)*. Von diesen beiden hatte der Erstgenannte vor seinem Tod bereits den Aufstieg in die Schicht der Freigelassenen geschafft, sein Name steht folgerichtig an erster Stelle, wobei sein höherer sozialer Rang vom Graveur der Inschrift auch optisch durch die größeren Buchstaben und die großzügigere Verteilung der Namensbestandteile auf dem Inschriftenfeld hervorgehoben wurde.

Während aber die Inschrift von Felix nicht viel mehr als seinen Namen und seinen sozialen Stand angibt, erfahren wir über den Sklaven Modestus weitere Einzelheiten, nämlich einmal seinen frühen Tod im Alter von 18 Jahren, zum andern seine ethnische Zugehörigkeit zum Stamm der Treverer. Über den Grund für das Auslassen einer Altersangabe des Freigelassenen lassen sich nur Vermutungen anstellen. Genügend Platz wäre auf dem Stein vorhanden gewesen, da die Inschrift das verfügbare Feld überhaupt nicht ausfüllt. Möglicherweise war das genaue Alter des Felix unbekannt, mit einiger Zuverlässigkeit kann aber gesagt werden, daß er nicht in jungen Jahren gestorben ist, was noch näher begründet wird. Einsichtiger ist der Grund für das Fehlen einer Herkunftsangabe. Als Freigelassener war Felix römischer Bürger, wenn auch für seine Person Bürger etwas minderen Rechts als der gebürtige *civis Romanus*. Den zumeist wenig ansehnlichen Geburtsort anzugeben, hat im allgemeinen nicht im Interesse dieser Schicht gelegen. Auch bei Sklaven sind solche Angaben nicht gerade häufig belegt, da ein Sklave als – im juristischen Sinne – Sache keine rechts-erhebliche Heimatzugehörigkeit besitzt. Dieses besagt nicht, daß die Herkunft eines Sklaven gleichgültig war. Schon die häufige Verwendung von Ethnika als Sklavennamen spricht für das Gegenteil. Zudem mußte beim Verkauf eines Sklavens stets dessen „Nationalität“ angegeben werden, da ein Käufer je nach geplanter Verwendung Sklaven aus bestimmten Gegenden bevorzugte. In einer Grabinschrift war eine solche Mitteilung normalerweise

ohne Bedeutung, ein Teil der Ausnahmen läßt sich wohl daraus erklären, daß der betreffende Sklave noch ein inniges Verhältnis zu seiner Heimat bewahrt hatte. Dieses dürfte auch bei Modestus vorhanden gewesen sein, so daß anzunehmen ist, daß er nicht aus einer älteren Sklavenfamilie stammte, sondern selbst in Unfreiheit geraten ist. Das in der Inschrift beigefügte *natione*, im rheinischen Gebiet nicht selten, erlaubt allerdings keine Rückschlüsse ob er aus dem Stammesgebiet der Treverer oder aus der Stadt Augusta Treverorum (Trier) kommt, da in den Inschriften, auf denen Treverer genannt werden, im Gegensatz zu den aus



Köln stammenden Bürgern bislang mit einer Ausnahme nie ausdrücklich die Herkunft aus der Stadt Augusta Treverorum angegeben wird. Das ausgeprägte Bewußtsein, dem gesamten Verband der Treverer anzugehören, war offenbar im allgemeinen stärker als dasjenige, aus einer Stadtgemeinde zu stammen. Übrigens gehören die Treverer zu denjenigen Bewohnern des römischen Reiches, die am häufigsten in den außerhalb ihrer Heimat errichteten Inschriften die Herkunft anführen und uns damit wertvolle Hinweise zur Mobilität der Reichsbewölkerung liefern. Abb. 2 zeigt die Verbreitung der zivilen Treverer außerhalb ihrer Heimat. Die meisten von ihnen dürften am Handel beteiligt gewesen sein. Der gallisch-germanische Raum und die Grenzgebiete an der Donau bilden deutliche Schwerpunkte. Zum Teil werden die Beziehungen zu den Randgebieten auf die Stationierung von Treverer-Einheiten oder von einzelnen Treverer-Soldaten in diesen Gegenden zurückgehen. Abb. 1 macht zudem deutlich, daß viele von ihnen als Reiter dienten.



Abb. 3: Römische Grabstele aus Augsburg.

Im streng juristischen Sinne war von den beiden auf unserer Inschrift genannten Personen nur der Freigelassene, nicht aber der Sklave testierfähig. Dieses Recht besaßen nur die Sklaven ‚im öffentlichen Dienst‘. Privatsklaven erließen zwar gelegentlich quasitestamentarische Verfügungen, die Wirksamkeit eines solchen Aktes blieb aber an die Zustimmung des Herrn gebunden, an den normalerweise der dem Sklaven zur Nutzung überlassene und von diesem in der Regel vermehrte Besitz (*peculium*) bei seinem Tod zurückfiel. Unbedenklich waren für den Herrn quasitestamentarische Verfügungen besonders dann, wenn das *peculium* innerhalb des Hauses an einen Mitsklaven ‚vererbt‘ wurde. Die Art und Weise in der in den Schriftquellen auf diesen Brauch eingegangen wird, spricht allerdings nicht dafür, daß dieses eine weitverbreitete Selbstverständlichkeit war. Daher wird man das E in der letzten Zeile unserer Inschrift sicherlich zu *e(ius)* und nicht etwa zu *e(orum)* zu ergänzen haben, d.h. die Verfügung zur Errichtung der Grabstele für den Freigelassenen wie für den Sklaven dürfte der Freigelassene Felix in seinem Testament erlassen haben.

Für die Datierung liefert der Grabstein einige zuverlässige Anhaltspunkte. Vom epigraphischen Standpunkt aus kann man aus der Art der Abfassung der Inschrift schließen, daß diese noch dem 1. Jahrhundert n. Chr. angehört. Andererseits wurde nach dem Fundort die Inschrift sicherlich nicht vor etwa 20/30 n. Chr. abgefaßt. Zu einem noch genaueren Ergebnis führen archäologische Kriterien. Unsere „profilgerahmte Grabstele“ mit ihrem angedeuteten Rundgiebel und Rosette als ornamentalem Schmuck gehört nämlich zu den frühen römischen Inschriftensteinen in den nördlichen Provinzen, die in die Zeit bis um die Mitte des 1. Jahrhunderts n. Chr., jedenfalls nicht später als etwa 60/70 n. Chr. angesetzt werden können (vgl. als Parallele Abb. 3). Wir wissen heute, daß die frühen rheinischen und donauländischen Sepulkraldenkmäler in ihrer Gestaltung von denjenigen Oberitaliens abhängen. Leider sagt die Inschrift selber nichts darüber aus, auf welche Weise der Treverer in Unfreiheit geraten ist. Zwar verlockt die Annahme, daß dieses im Zusammenhang mit der Niederschlagung von Revolten geschah, an denen sich die Treverer beteiligt hatten und über die uns literarische Zeugnisse in Kenntnis setzten (etwa 21 n. Chr. und 69/70 n. Chr.), einen Beweis wird man dafür aber nicht beibringen können.

Außer Zweifel steht, daß die Inschrift in Rheinheim sekundär verwendet wurde. Ihr ursprünglicher Aufstellungsort dürfte sich im Bereich von Tenedo (Zurzach), von wo aus eine Brücke zum heutigen Rheinheim hinüberführte, bzw. in der Umgebung des Legionslagers Vindonissa (Windisch) befunden haben. Aus den bislang in Tenedo gefundenen Inschriften läßt sich die frühe militärische Präsenz der Besatzung des Legionslagers auch in Tenedo erkennen, der Rheinübergang an dieser Stelle erforderte natürlich einen römischen Vorposten. Dennoch wird man in dem Patron des Freigelassenen und des Sklaven kaum einen Soldaten der Besatzung von Vindonissa erblicken. Nicht nur fehlt ein diesbezüglicher Hinweis im Text der Inschrift, auch der Umstand, daß ein nicht näher bezeichneter Erbe (oder mehrere Erben) die Grabstele errichtete(n), spricht eher gegen eine solche Annahme. Vielmehr gehören beide wohl zu jener Gruppe von Händlern und Kaufleuten, die im Auftrag ihres Herrn Geschäfte abschlossen und sich daher besonders gerne auch in der Umgebung von Legionslagern aufhielten. Hier ließen sich besonders günstige Abschlüsse tätigen, zumal sich in dieser frühen Zeit die Legionen noch überwiegend aus Italikern rekrutierten, die ohne die Händler auf manche Annehmlichkeiten des gewohnten Lebensstils hätten verzichten müssen. Für die Unternehmer waren Freigelassene und Sklaven ideale Geschäftsvertreter. Tüchtige Sklaven konnten erwarten, sich durch Vermehrung des *peculium* loszukaufen, und auch die am Gewinn beteiligten Freigelassenen wirtschafteten zugleich im eigenen Interesse. Die augusteische Gesetzgebung verbot eine Freilassung vor dem 30. Lebensjahr. Hieraus erklärt sich, daß die Altersangabe der auf Grabsteinen erwähnten Sklaven häufig unter dieser Zahl liegen, aus diesem Grund wird aber auch verständlich, daß von den beiden Sklaven Felix und Modestus erst einer die Freiheit erlangt hatte. Man kann ziemlich sicher sein, daß auch dem Modestus bei entsprechendem Verhalten die Freilassung in Aussicht gestellt war. Die gemeinsame Grabstätte ist ein Dokument für die enge persönliche Verbundenheit des Felix und des Modestus, von denen zumindest Modestus als Treverer mit den Verhältnissen im gallisch-germanischen Raum vertraut gewesen sein muß und allein aufgrund seiner Sprache für L. Ferridius Balbus ein wichtiger Agent gewesen sein dürfte. Als Parallele verweise ich etwa auf eine Inschrift vom Magdalensberg (Kärnten), die nebeneinander mehrere Freigelassene und einen einheimischen Sklaven Craxsantus eines italischen Kaufmanns nennt und damit die oben vorgetragene Deutung bestätigt, daß Modestus gleichfalls dem L. Ferridius Balbus gehört hat, nicht etwa dem Freigelassenen Felix.